

die fortdauernde Zuständigkeit des Reichsgerichts als Revisionsgerichts gegenüber den Urteilen der Strafkammern eine Bürgschaft dafür bietet, daß wenigstens ein Teil der bei Anwendung des Urheberrechtsgesetzes entstehenden Rechtsfragen im Wege der strafgerichtlichen Beurteilung letztinstanzlich nach wie vor durch den obersten Gerichtshof ausgelegt werden wird, so genügt dies doch in Hinblick darauf mit nichten, daß die Auslegungsfragen, die nur im Zivilverfahren, niemals aber im Strafverfahren Gegenstand der oberstrichterlichen Behandlung werden können, außerordentlich erhebliche sind. Noch viel schlimmer gestaltet sich aber die Lage in bezug auf den Inhalt des Verlagsgesetzes, dessen Rechtsauslegung ja überhaupt nur den Zivilrichter beschäftigt. Gehörte es nun schon bisher zu den relativen Seltenheiten, daß die Rechtsfragen zivilrechtlichen Inhalts aus dem einen und dem andern Gesetze Gegenstand einer Entscheidung des Reichsgerichts wurden, so wird dies in Zukunft nach der Erhöhung der Revisionssumme noch viel seltener der Fall sein; denn die Streitfälle, wobei es sich um einen den Betrag von 3000 M übersteigenden Wert der Revisionssumme handelt, können mit Leichtigkeit auch von demjenigen gezahlt werden, der es nicht gewohnt ist, mit mehrstelligen Zahlen zu rechnen, und wer hierüber im Zweifel sein sollte, brauchte nur die von dem Reichsgericht bislang veröffentlichten Entscheidungen in Zivilsachen durchzugehen, um sich sofort von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. Da auch bei den Rechtsstreitigkeiten auf dem Boden des Urheber- und Verlagsgesetzes der Wert des Streitgegenstandes zumeist nach freiem richterlichen Ermessen festgestellt werden muß, und da die Gerichte selten über die Grenze hinausgehen, die durch den Betrag von 2000 M gebildet wird, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Erhöhung der Revisionssumme den Einfluß der reichsgerichtlichen Rechtsauslegung auf den in Rede stehenden Rechtsgebieten ganz wesentlich zurückdrängt. Dies ist aber ungemein bedauerlich, einmal um deswillen, weil es sich hier um verhältnismäßig junge Rechtsgebiete handelt, auf denen die Notwendigkeit einer ein- und gleichheitlichen Rechtsauslegung besonders geboten erscheint, sodann aber, weil auf denselben die Gefahr einer auseinandergehenden Interpretation — nicht am wenigsten wegen dieses ihres Charakters nicht zu unterschätzen ist. Weiter ist aber bekannt, daß die Rechtsfragen, mit denen es sowohl das eine als auch das andere Gesetz zu tun hat, zum guten Teil recht schwierige sind, für deren letztinstanzliche Auslegung ein auf der hohen Warte des Reichsgerichts stehender Gerichtshof die meisten und besten Garantien bietet. Mit Rücksicht hierauf muß dem Reichstag dringend empfohlen werden, einen Weg zu suchen, auf dem, unbeschadet der Entlastung des Reichsgerichts, für die das Bedürfnis nicht in Zweifel gezogen werden kann, den bezeichneten Übelständen vorgebeugt werden kann und dafür gesorgt wird, daß trotz Erhöhung der Revisionssumme im allgemeinen die einheitliche Auslegung der Urheber- und Verlagsrechts-Gesetzgebung nicht gefährdet werde. Es dürfte an einem solchen Weg nicht fehlen.

Justus.

Kleine Mitteilungen.

Künstler-Steinzeichnungen. — Die Kunstblätter, die die Verlagsbuchhandlung von B. G. Teubner und Voigtländers Verlag in Leipzig für Schule und Haus herausgegeben haben, sind schon so bekannt und haben eine so allgemeine freudige Aufnahme gefunden, daß sie hier nur erwähnt werden, um daran die Mitteilung zu knüpfen, daß die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ebenfalls zur Herausgabe solcher künstlerischen Wandbilder geschritten ist. Diese Blätter sollen, ebenso wie die der beiden genannten Verlagshäuser, sich direkt an das Volk wenden und damit schon in der Schule beginnen, ohne einen bestimmten lehrhaften Zweck zu verfolgen. Ge-

fallen, Verständnis und Freude an der Kunst sollen sie erwecken und damit auch das Verlangen nach wirklicher, guter Kunst. Zur Erreichung dieses Zwecks hat man in Wien wie in Leipzig die Originallithographie gewählt, bei der der Künstler seine Arbeit selbst auf den Stein zeichnet, sei es in einer oder in mehreren Farben, und sie auch beim Druck überwacht, so daß durch ihn wirkliche Originale geschaffen werden, bei denen die Übertragung nicht erst durch Berufslithographen, denen wohl nur in den seltensten Fällen die volle Wiedergabe des künstlerischen Empfindens gelingen wird, zu geschehen hat. Um nun hierfür geeignete Gegenstände zu erlangen, hat die Wiener Staatsdruckerei im Verein mit dem österreichischen Unterrichtsministerium ein Konkurrenz-ausschreiben erlassen und ein aus Künstlern und Lehrern zusammengesetztes Preisgericht gebildet, das von 89 Entwürfen, eingesandt von 48 Künstlern, 9 Blätter als zur Ausführung geeignet ausgewählt hat. Diese freilich recht geringe Ausbeute ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben, denn es sollten zunächst 10 Bilder geschaffen werden, sie erklärt sich aber wohl dadurch, daß unter den österreichischen Künstlern — und nur an diese wandte sich das Ausschreiben — zurzeit sich nur wenige befinden, die das Wesen der ihnen fremden Steinzeichnung richtig zu erfassen und diese dementsprechend auszuführen verstehen. Das dürfte sich aber bei der Weiterentwicklung des umfassend gedachten Unternehmens bald ändern. Was jetzt schon auf den neun Blättern geboten wird, darf sowohl in bezug auf die Auswahl der Sujets, als auch auf die graphische Ausführung mit Freuden begrüßt werden, obgleich mehr als die Hälfte der neun Künstler, die sie geschaffen, zum erstenmale auf Stein gezeichnet haben. Sämtliche Blätter sind großen Formats, 66:88 cm, und in fünf bis acht Farben auf starkes lithographisches Papier gedruckt; ihre Sujets sind: Überschwemmung, Aschenbrödel, Bahnhof, Eisbär, Pyramide, Donaufischer, Mühle, Donautal und Herbstwald. Naturereignisse, Märchen, Verkehr, Zoologie, Geschichte, Landschaft etc. sind also durch sie vertreten. Die graphische Ausführung aber ist eine durchaus meisterhafte, und echte graphische Kunst kommt in diesen Bildern zum Ausdruck. Man kann mithin dem Unternehmen der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, gleich denen der vorgenannten Leipziger Firmen, im Interesse der Jugend- und Volksbildung nur den glücklichsten Fortgang wünschen. Einen solchen scheint das der österreichischen Staatsanstalt auch zu nehmen, denn an einem zweiten von ihr erlassenen Preisausschreiben hat sich die dreifache Zahl von Künstlern beteiligt und das Ergebnis dieses Ausschreibens wird als höchst befriedigend bezeichnet. — Zu den vorgenannten drei Förderern der lithographischen Kunst hat sich jetzt auch die Firma Fischer & Franke in Düsseldorf gesellt mit Steinzeichnungen deutscher Maler, die als Mappenbilder in Folioheften à 4 Blatt zu billigem Preise erscheinen und ebenfalls die Aufmerksamkeit aller Kunstfreunde verdienen.

Th. G.

Musikalien-Nachdruck. Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Ein Wiegenlied von Johannes Brahms bildete die Unterlage einer Verhandlung, die vor dem 2. Strafsenate des Reichsgerichtes stattfand. Brahms hat das Wiegenlied »Guten Abend, gute Nacht, mit Rosen bedacht« komponiert und dem Musikverlage N. Simrod in Berlin das Verlagsrecht übertragen. Der Kaufmann Langfelder als Inhaber des Verlags von Menzenhauer & Schmidt gab, ohne die Erlaubnis dazu einzuholen, ein Notenblatt für Gitarre-Zither heraus, das dieses Lied enthielt. Die Firma Simrod erblickte darin einen Nachdruck und beantragte die Einziehung der Platten. Langfelder bestritt, daß es sich hier um einen Nachdruck handle. Das Landgericht in Berlin hat aber am 14. September v. J. doch auf Einziehung erkannt. Das Notenblatt gibt, so heißt es in dem Urteile, Note für Note die Sangesweise des Liedes genau wieder, nur mit einer einzigen Abweichung in einem Takt. Allerdings ist das Blatt für Gitarre-Zither arrangiert. Diese ist kein automatisches Instrument, sondern sie muß mit der Hand durch Anschlagen gespielt werden. — Gegen das Urteil hatte Herr Langfelder als Einziehungs-Interessent Revision eingelegt. Das Notenblatt, so führte er aus, zeigt keine Noten auf fünf Linien, sondern nur die Stellen, wo der Spieler die Saiten anzureißen hat. Das Blatt wird unter die Saiten der Zither geschoben und ermöglicht so das Spielen der Melodie. Die Gitarre-Zither wird rein mechanisch ohne jede Musikkennntnis gespielt. Zur mechanischen Wiedergabe bedarf es keines Mechanismus, so wenig wie z. B. beim mechanischen Abschreiben. — Der Reichsanwalt hielt dagegen das Urteil für durchaus einwandfrei. Mit Recht sei die subjektive Seite nicht geprüft worden, da der Staatsanwalt erklärt hatte, es könne nur das objektive Verfahren stattfinden. Ob das Notenblatt eingeschoben werde oder nicht, darauf komme es nicht an. Wer spielen kann, könne das Stück auf der Zither spielen. Das Notenblatt sei nur eine Anweisung zum Spielen, kein Bestandteil des Instru-